

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Anpassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679

A. Problem und Ziel

Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten. Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält die Verordnung (EU) 2016/679 konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Daraus ergibt sich gesetzlicher Anpassungsbedarf im Allgemeinen Datenschutzrecht.

B. Lösung

Das Saarländische Datenschutzgesetz wird an die DSGVO angepasst. Dabei werden Öffnungsklauseln für den Gesetzgeber genutzt, soweit entsprechende Regelungen nicht aufgrund ihres Bezuges den Fachgesetzen grundsätzlich vorbehalten sind, und Regelungsaufträge aus der Verordnung umgesetzt. Die Anpassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) an die DSGVO erfordert eine grundlegende Neukonzeption des Gesetzes. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts treten die Regelungen im SDSG in Zukunft nur noch ergänzend neben die Regelungen der DSGVO. Wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen ergeben sich künftig unmittelbar aus der DSGVO. Entsprechend der allgemeinen unionsrechtlichen Vorgaben für Rechtsakte in Verordnungsform ist eine Wiederholung des Verordnungstextes nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Vor diesem Hintergrund trifft das SDSG in Zukunft grundsätzlich nur noch Regelungen, wo die DSGVO Regelungsgebote und –aufträge vorsieht.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 eine Neufassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Allgemeines

Schaffung allgemeiner Regelungen zu Zweck und Anwendungsbereich des Saarländischen Datenschutzgesetzes (§§ 1 bis 3)

Neu ist insbesondere, dass der Landtag des Saarlandes sich eine Datenschutzordnung geben wird (§ 2 Absatz 2)

Besonderer Augenmerk gilt auch dem Umstand, dass der Anwendungsbereich der DSGVO sich im Interesse eines einheitlichen Datenschutzniveaus auf alle dem SDVG unterliegenden öffentlichen Stellen erstreckt, auch wenn deren Tätigkeiten nicht von vornherein dem Anwendungsbereich der DSGVO unterfallen (§ 3 Absatz 1). Abweichende Regelungen im bereichsspezifischen Recht sind möglich.

- Grundsätze der Datenverarbeitung

Schaffung allgemeiner Regelungen zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4), zur Erhebung personenbezogener Daten (§ 5), zur Festlegung der Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten (§ 6), zur Zweckbindung und Zweckänderung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7), zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 8) und zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle (§ 9)

Ein Regelungsschwerpunkt ist dabei insbesondere die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten zu anderen als den ursprünglichen Erhebungszwecken verarbeitet werden dürfen (§ 7).

- Rechte der betroffenen Person

Regelungen zu den Betroffenenrechten, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Betroffenenrechte nur eingeschränkt zur Verfügung stehen (§§ 10 bis 12).

- Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Regelungen zum Datengeheimnis (§ 13), zur Datenschutzfolgenabschätzung (§ 14) sowie zum Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (§ 15)

Besonders erwähnenswert ist hier, dass die DSGVO eine Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) vorschreibt. Unionsrechtlich mögliche Vereinfachungsverfahren sind in § 14 vorgesehen, indem diese Aufgaben bei den fachlich zuständigen Ministerien bzw. den Behörden, die zentrale IT-Verfahren entwickeln, konzentriert werden.

- Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Datenschutz

Ausgestaltung der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde (§§ 16 bis 21)

Dabei handelt es sich insbesondere um Regelungen, die die Anforderungen der DSGVO an die Tätigkeit und Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden umsetzen.

- Besondere Verarbeitungssituationen

Regelungen zu besonderen Verarbeitungssituationen, insbesondere zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten (§ 22), zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Zwecken (§ 23), zu Archivzwecken (§ 24) sowie zur Videoüberwachung (§ 25)

- Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Regelungen zum gerichtlichen Rechtsschutz (§ 26) und zu Ordnungswidrigkeiten und zur Strafvorschrift (§ 27)

- Schlussvorschrift

Regelung zur Einschränkung von Grundrechten (§ 28)

In Artikel 2 erfolgt eine Änderung des Landesorganisationsgesetzes, in Artikel 3 werden insbesondere das Inkrafttreten, Außerkrafttreten sowie die Übergangsvorschriften geregelt.

C. Alternativen

Keine. Dem Systemwechsel im Datenschutzrecht infolge der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden DSGVO wird nur eine Neufassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes gerecht. Die Anpassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes an die DSGVO ist zudem geboten, um einen rechtssicheren Vollzug des unmittelbar geltenden europäischen Rechts zu gewährleisten.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die finanziellen Auswirkungen der Vorschriften zum Datenschutz lassen sich gegenwärtig nicht beziffern. Der Aufwand der öffentlichen Stellen des Landes für den Vollzug wird im Wesentlichen unmittelbar durch die europarechtlichen Vorschriften bzw. europarechtlichen Vorgaben für die landesrechtlichen Umsetzungsregelungen bestimmt.

2. Vollzugaufwand

Hinsichtlich der Auswirkungen wird zunächst auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Ergänzend wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Die verpflichtende Einrichtung eines betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten ist ein Kernelement der DSGVO. Allerdings ist eine solche Einrichtung nicht völlig unbekannt und wurde in den bisherigen Regelungen als freiwillige Bestellung schon vorgesehen (siehe § 8 SDStG). Anzumerken ist hier, dass die Kosten für einen behördlichen Datenschutzbeauftragten auf die DSGVO zurückzuführen und keine Folge des vorliegenden Gesetzentwurfes sind.

Die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte, insbesondere die Pflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person, werden durch die DSGVO gestärkt. Auch müssen durch die Neuerungen in der DSGVO die betrieblichen und behördlichen IT-Systeme an die DSGVO angepasst werden. Ferner kann die Einführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in der Verwaltung zu höheren Kosten führen. Dadurch entsteht zusätzlicher Kostenaufwand für die Landesverwaltung und die kommunalen Haushalte, der aber durch die DSGVO und nicht durch dieses Gesetz verursacht wird. Der Gesetzentwurf versucht vielmehr unter Ausschöpfung der bestehenden Regelungsspielräume bewährte Verwaltungsstrukturen zu erhalten und Pflichten des Verantwortlichen zu reduzieren.

Bei der saarländischen Aufsichtsbehörde werden der durch die DSGVO ausgelöste erhöhte Beratungsbedarf sowie der in der DSGVO vorgesehene Aufgabenzuwachs zu einem erhöhten Personalbedarf führen. Der konkrete Personalbedarf und die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten der saarländischen Aufsichtsbehörde können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Sie gehen ebenfalls auf die Bestimmungen der DSGVO zurück und werden durch diesen Gesetzentwurf weder aufgelöst noch konkretisiert.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht keine sonstigen Kosten.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf hat keine diesbezüglichen Auswirkungen.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

G e s e t z

zur Anpassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

an die Verordnung (EU) 2016/679

Vom ...

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Saarländisches Datenschutzgesetz

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 3 Entsprechende Anwendung

Zweiter Abschnitt

Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 5 bis 11 der Verordnung (EU) 2016/679

(Grundsätze der Datenverarbeitung)

- § 4 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Erhebung personenbezogener Daten
- § 6 Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 7 Zweckbindung, Zweckänderung
- § 8 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle

Dritter Abschnitt**Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 12 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/679****(Rechte der betroffenen Person)**

- § 10 Beschränkung der Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 11 Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 12 Beschränkung der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679

Vierter Abschnitt**Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 24 bis 43 der Verordnung (EU) 2016/679****(Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter)**

- § 13 Datengeheimnis
- § 14 Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 15 Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Fünfter Abschnitt**Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679****(Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Datenschutz)**

- § 16 Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz
- § 17 Ernennung und Amtszeit
- § 18 Rechte und Pflichten
- § 19 Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 57 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679; sonstige Aufgaben und Mitwirkungspflichten
- § 20 Wahrnehmung der Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679; sonstige Befugnisse
- § 21 Kostenerhebung

Sechster Abschnitt

Besondere Verarbeitungssituationen

- § 22 Verarbeitung von Beschäftigtendaten
- § 23 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken
- § 24 Verarbeitung zu Archivzwecken
- § 25 Videoüberwachung

Siebter Abschnitt

Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 77 bis 84 der Verordnung (EU) 2016/679

(Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen)

- § 26 Gerichtlicher Rechtsschutz
- § 27 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

Achter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 28 Einschränkung eines Grundrechts

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck

(1) Dieses Gesetz trifft die ergänzenden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung. Gleichzeitig regelt es in den Grenzen der Verordnung (EU) 2016/679 spezifische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Darüber hinaus trifft dieses Gesetz Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 fallen.

§ 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 durch die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Als öffentliche Stellen gelten auch Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Satz 1 genannten Stellen mit absoluter Mehrheit der Anteile oder absoluter Mehrheit der Stimmen beteiligt sind; Gleiches gilt für weitere Beteiligungen dieser Vereinigungen. Nehmen nicht öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes. Für den Landtag und für die Gerichte, den Rechnungshof sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Der Landtag, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten und dabei die vom Landtag erlassene Datenschutzordnung anzuwenden haben.

(3) Soweit öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten sie als nicht öffentliche Stellen. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Aufsichtsbehörde sind ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 die für nicht öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anwendbar.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306) vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(5) Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.

§ 3

Entsprechende Anwendung

(1) Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen, soweit nicht gesetzlich etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen; Artikel 30, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 sind auf diese Verarbeitung nicht anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 5 bis 11 der Verordnung (EU) 2016/679

(Grundsätze der Datenverarbeitung)

§ 4

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der oder des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgabe erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist,
2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder
3. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist

und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(4) Der Verantwortliche ist verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass ein Auftragsverarbeiter, auf den dieses Gesetz keine Anwendung findet, dessen Vorschriften beachtet.

§ 5

Erhebung personenbezogener Daten

Werden personenbezogene Daten bei einem Dritten erhoben, ist dieser auf Verlangen auf den Erhebungszweck hinzuweisen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist der Dritte auf die Auskunftspflicht und sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 6

Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob sich das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers hält. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht; die ersuchende Stelle hat in dem Ersuchen der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(3) Sind mit personenbezogenen Daten, die auf Grund von Rechtsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c oder Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter so in Akten verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht Rechte und Freiheiten der betroffenen Person oder anderer Personen an deren Geheimhaltung überwiegen; eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

§ 7

Zweckbindung, Zweckänderung

(1) Zu dem Zweck einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zählt auch die Verarbeitung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und zur Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie zu statistischen Zwecken des Verantwortlichen. Dies gilt auch für die Verarbeitung zu Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung entgegenstehen.

(2) Eine Verarbeitung zu anderen als den ursprünglichen Zwecken ist zulässig, wenn

1. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
2. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
3. es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen oder
4. sich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint.

(3) Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt eine Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung nach Absatz 2 nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde. Sieht der Verantwortliche von einer Information der betroffenen Person ab, hat er die Gründe hierfür zu dokumentieren.

(4) Ferner ist eine Zweckänderung zulässig, wenn

1. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Datenverarbeitung zu ihrem Schutz erfolgt und sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung erteilen würde oder

2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Daten verarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen offensichtlich entgegenstehen.

(5) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen.

(6) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Daten verarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, finden die Absätze 2 und 4 keine Anwendung, es sei denn die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle hat eingewilligt.

(7) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

§ 8

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist unbeschadet der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen zulässig, soweit es erforderlich ist

1. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes folgen,
2. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts,
3. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von beschäftigten Personen, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs, wenn diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
4. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten; ergänzend zu den in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten,
5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
6. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen,
7. für die in § 7 Absatz 1 genannten Zwecke.

(2) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
5. Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
6. Verschlüsselung personenbezogener Daten,
7. dauerhafte Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen,
8. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle

(1) Die Landesregierung darf personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten an den Landtag in dem dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Eine Übermittlung der Daten zu einem der in Satz 1 genannten Zwecke ist nicht zulässig, wenn dies wegen des streng persönlichen Charakters der Daten für die betroffene Person unzumutbar ist oder wenn der Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig ist. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf § 2 Absatz 2 oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Besondere gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(2) Von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Dritter Abschnitt

Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 12 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/679

(Rechte der betroffenen Person)

§ 10

Beschränkung der Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Bei der Erhebung personenbezogener Daten sieht der Verantwortliche von einer Information der betroffenen Person nach Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ab, soweit und solange

1. die Weitergabe der Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährdet würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

(2) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und andere für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, ist von diesen Stellen die Zustimmung einzuholen.

(3) Sieht der Verantwortliche von einer Information der betroffenen Person ab, hat er die Gründe hierfür zu dokumentieren.

§ 11

Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, an Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten verarbeiten, an Verfassungsschutzbehörden, an den Bundesnachrichtendienst, an den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, entscheidet der Verantwortliche über die Auskunft mit Zustimmung der Stellen, an die diese Daten übermittelt wurden. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten von diesen Behörden.

(2) Die Auskunft unterbleibt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Vergehen oder die Strafvollstreckung gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Landesverteidigung oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Landes, des Bundes oder der Europäischen Union – einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten – gefährden würde,
3. personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung zum Schutz der betroffenen Person geheim gehalten werden müssen oder
4. personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden, eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen mit der Maßgabe, dass sowohl die Auskunft als auch die Gründe für die Ablehnung nicht der betroffenen Person von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz mitgeteilt werden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. Die Auskunft an die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz ist nicht zu erteilen, wenn die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, in Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen, gefährdet würde. Die Gründe der Ablehnung nach Satz 1 und Satz 4 sind aktenkundig zu machen.

(4) Über personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden und auch nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 12

Beschränkung der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Der Verantwortliche sieht über Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus von der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person ab, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. dies zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder

4. die Information die Sicherheit von informationstechnischen Systemen gefährden würde.

(2) § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 24 bis 43 der Verordnung (EU) 2016/679

(Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter)

§ 13

Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

§ 14

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Verantwortlichen kann unterbleiben, soweit

1. eine solche für den Verarbeitungsvorgang bereits vom fachlich zuständigen Ministerium oder einer von diesem ermächtigten öffentlichen Stelle durchgeführt wurde und dieser Verarbeitungsvorgang im Wesentlichen unverändert übernommen wird oder
2. der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsvorschrift geregelt ist und im Rechtsetzungsverfahren bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt ist, es sei denn, dass dies in der Rechtsgrundlage ausdrücklich bestimmt ist.

Die Ministerien stellen den öffentlichen Stellen die Ergebnisse der von ihnen und der von ihnen ermächtigten öffentlichen Stellen durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzungen zur Verfügung.

(2) Entwickelt eine öffentliche Stelle ein automatisiertes Verfahren, das auch zum Einsatz durch andere öffentliche Stellen bestimmt ist, so führt sie, sofern die Voraussetzungen des Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bei diesem Verfahren vorliegen, die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2017/679 durch. Soweit das Verfahren von öffentlichen Stellen im Wesentlichen unverändert übernommen wird, kann eine weitere Datenschutz-Folgenabschätzung durch die übernehmenden öffentlichen Stellen unterbleiben.

§ 15

Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jede mittels automatisierter Verfahren vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf vor ihrem Beginn oder vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe. In der Freigabeerklärung ist zu bestätigen, dass

1. die Verarbeitung im Einklang mit Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
2. ein aus einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 entwickeltes Sicherheitskonzept ergeben hat, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen sind, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und
3. für die Verfahren, von denen voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausgeht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt ist.

Die Freigabe erfolgt durch den Verantwortlichen. Bei gemeinsamen Verfahren kann die Zuständigkeit für die Freigabe entsprechend Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbart werden. Die Freigabeerklärung ist dem Verzeichnis nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 beizufügen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht,
2. Verfahren, soweit mit ihnen Datensammlungen erstellt werden, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden,
3. Verfahren, die unter Einsatz handelsüblicher Schreibprogramme ablaufen,
4. Verfahren, die ausschließlich der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen,
5. Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen (Registraturverfahren),
6. Verfahren, die ausschließlich zur Überwachung von Terminen und Fristen dienen,
7. Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse,
8. Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse oder
9. Anschriftenverzeichnisse, die ausschließlich für die Versendung von Informationen an betroffene Personen genutzt werden.

(3) Das Verzeichnis nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 einschließlich der Freigabeerklärung nach Absatz 1 kann von jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Dies gilt nicht für Angaben nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g und Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, soweit hierdurch die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigt würde. Satz 1 gilt nicht für

1. Verfahren der Verfassungsschutzbehörde,
2. Verfahren, die der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen und
3. Verfahren der Steuerfahndung

soweit die verantwortliche Stelle eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt.

Fünfter Abschnitt

Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679

(Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Datenschutz)

§ 16

Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Aufsichtsbehörde

1. gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Verarbeitung gemäß § 2,
2. nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen.

Die Aufsichtsbehörde ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages des Saarlandes angegliedert und führt die Bezeichnung „Landesbeauftragte für Datenschutz“ oder „Landesbeauftragter für Datenschutz“. Sie oder er leitet das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz obliegt auch die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Verarbeitung gemäß § 3.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist hilfeleistende Behörde nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl. II S. 538).

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist bei der Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben völlig unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 86 der Finanzgerichtsordnung.

(6) Die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz werden auf deren oder dessen Vorschlag durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages ernannt. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz übt für die bei ihr oder ihm tätigen Beamtinnen und Beamten die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus. Die Tarifbeschäftigten werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages eingestellt und entlassen.

(7) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf die Landtagsverwaltung und auf andere Stellen des Landes übertragen, soweit hierdurch die völlige Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz an der Ausübung des Amtes verhindert ist. § 17 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17

Ernennung und Amtszeit

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz muss neben der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz wird durch den Landtag für sechs Jahre gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ernannt. Die Wiederwahl und die Ernennung für weitere Amtszeiten sind zulässig. Das Amt ist bis zum Eintritt der Nachfolge weiterzuführen, längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann außer auf eigenen Antrag nur im Wege der Amtsenthebung nach Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 wegen einer begangenen schweren Verfehlung oder einer nicht mehr erfüllten Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages nach Abwahl durch den Landtag des Saarlandes entlassen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. Die Dienstaufsicht übt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages aus, soweit die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 18

Rechte und Pflichten

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz sieht von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während ihrer oder seiner Amtszeit keine andere mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Insbesondere darf sie oder er neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben sowie weder der Leitung, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Sie oder er hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz trifft die Entscheidungen nach § 59 des Saarländischen Beamtengesetzes für sich, vormalige Landesbeauftragte für Datenschutz und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eigener Verantwortung. Wird eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter zur oder zum Landesbeauftragten für Datenschutz ernannt, so ruhen für die Dauer der Amtszeit die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots zur Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(3) In den nach diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten vertritt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Saarland im gerichtlichen Verfahren.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Sie oder er kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtages teilnehmen und sich zu Fragen äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 57 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679; sonstige Aufgaben und Mitwirkungspflichten

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz nimmt die Aufgaben nach Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Dabei kontrolliert sie oder er die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) Vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz zu hören. Sie oder er ist bei Planungen des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Aufbau automatisierter Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.

(3) Die Landesregierung nimmt zu den sie betreffenden Teilen des Tätigkeitsberichts der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber dem Landtag schriftlich Stellung. Diese soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Tätigkeitsberichts dem Landtag zugeleitet werden.

§ 20

Wahrnehmung der Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679; sonstige Befugnisse

(1) Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehen sich auf die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie auf Verstöße gegen diese Vorschriften.

(2) Zusätzlich zu den Befugnissen nach Artikel 58 Absatz 1 bis Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz im Falle von Verstößen im Sinne von Absatz 1 diese mit der Aufforderung beanstanden, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Gleichzeitig ist auch die zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Beanstandung nach Satz 1 soll auch die Maßnahmen darstellen, die die Verstöße beseitigen sollen. Die Stellungnahme ist vom Verantwortlichen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und der zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

(3) Die Befugnisse nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 und nach Absatz 2 dieser Vorschrift übt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz gegenüber dem Verantwortlichen aus. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen im Sinne von § 2 Absatz 1 übt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz die Befugnisse nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 und nach Absatz 2 dieser Vorschrift gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ aus.

(4) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft auf die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen,
2. jederzeit – auch unangemeldet – ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

In den Fällen des § 3 Absatz 1 dürfen die Befugnisse nach Satz 1 und Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der Daten verarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihr gegenüber nicht offenbart werden.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist im Rahmen der ihr oder ihm durch § 16 Absatz 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Befugnis, Geldbußen zu verhängen, steht der oder dem Landesbeauftragten gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen nur zu, soweit diese als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann sie oder er den Landtag, die Landesregierung und die sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(7) Auf Ersuchen des Landtages, des Petitionsausschusses des Landtages oder des für den Datenschutz zuständigen Landtagsausschusses kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die ihren oder seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(8) Der Landtag, seine Ausschüsse und die Landesregierung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz um die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder die Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen ersuchen.

§ 21

Kostenerhebung

(1) In der Funktion als Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz unbeschadet des Artikels 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Bundesdatenschutzgesetz Gebühren und Auslagen erheben. Die Gebühren und Auslagen fließen dem Land zu.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz durch Rechtsverordnung nach § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in der jeweils geltenden Fassung, festzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen für Untersuchungen nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f und h der Verordnung (EU) 2016/679 werden nur erhoben, wenn ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679, das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Bestimmung über den Datenschutz festgestellt wird. Untersuchungen oder Beratungen einfacher Art und die Beratung nicht öffentlicher Stellen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind insoweit kostenfrei.

(4) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz entscheidet in eigener Verantwortung über die Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren und Auslagen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Im Übrigen findet das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 22

Verarbeitung von Beschäftigendaten

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Bewerbern oder Beschäftigten nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung dies vorsieht. § 7 gilt ergänzend.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(3) Zur Aufdeckung von Straftaten oder einer erheblichen Dienstpflichtverletzung dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nach Absatz 1 oder 2 nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Dienst- oder Arbeitsverhältnis eine Straftat oder eine erhebliche Dienstpflichtverletzung begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(4) Die nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten von Beschäftigten dürfen durch den Verantwortlichen zur Ermöglichung von Auswertungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zusammengeführt und für die Dauer der Speicherung in den Quellsystemen vorgehalten werden.

(5) Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

(6) Eine Veröffentlichung der Daten von Beschäftigten ist unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, wenn diese zum Zweck der Information der Allgemeinheit oder der anderen Beschäftigten erforderlich ist und ihr keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Daten, die vor Beginn eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die betroffene Person ist hiervon zu verständigen.

§ 23

Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich solcher nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu bestimmten wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken ist zulässig, soweit dies für die Durchführung der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erforderlich ist, insbesondere der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, und wenn das öffentliche, insbesondere das wissenschaftliche oder historische Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung erheblich überwiegt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmten wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken sind diese zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Ist dies nicht möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind getrennt zu speichern. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt.

(2) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger der Daten keine Anwendung finden, dürfen diesem nur personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die übermittelten Daten nur zu den bereits bestimmten Forschungszwecken zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 1 und 3 einzuhalten. Die übermittelnde Stelle unterrichtet die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft nach Artikel 15, auf Berichtigung nach Artikel 16, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit und solange die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

§ 24

Verarbeitung zu Archivzwecken

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken verarbeitet werden, soweit geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorgesehen werden.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß § 8 Absatz 2 vor.

(3) Ein Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermöglichen.

(4) Ein Recht der betroffenen Person auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht. Die betroffene Person kann verlangen, dem Archivgut, das sich auf ihre Person bezieht, eine Gegendarstellung beizufügen, wenn sie die Richtigkeit der sie betreffenden Informationen glaubhaft bestreitet. Nach dem Tod der betroffenen Person kann die Beifügung einer Gegendarstellung von dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen können.

(5) Die in Artikel 18, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen.-

(6) Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, gespeicherte personenbezogene Unterlagen aufgrund einer Rechtsvorschrift einem Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind. Dies gilt auch, wenn das Archiv nicht innerhalb einer durch Rechtsvorschrift bestimmten Frist über die Übernahme entschieden hat.

§ 25

Videoüberwachung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung, Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Daten dürfen für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind, für einen anderen Zweck nur, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung entsprechend Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 10 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt nicht, wenn sie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen erforderlich sind.

(6) Öffentliche Stellen haben ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten unbeschadet des Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 rechtzeitig vor dem Einsatz einer Videoüberwachung nach Absatz 1 den Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, den betroffenen Personenkreis, die Maßnahmen nach Absatz 2 und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen.

Siebter Abschnitt

Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 77 bis 84 der Verordnung (EU) 2016/679

(Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen)

§ 26

Gerichtlicher Rechtsschutz

Für Streitigkeiten zwischen einer öffentlichen Stelle oder natürlichen Person und der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz über Rechte gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 und 2 und Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 20 Absatz 1 bis 6 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der Verordnung (EU) 2016/679, diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift zum Schutz personenbezogener Daten geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, unbefugt

1. erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, zum Abruf bereit hält, den Personenbezug herstellt oder löscht,
2. abrufen, sich oder einem anderen verschaffen oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben ihre Übermittlung an sich oder andere veranlasst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine der in Absatz 1 genannten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz.

Achter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 28

Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 1 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2017 (Amtsbl. I S. 1006), wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. für den Landesbeauftragten für Datenschutz,“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das Saarländische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), sowie § 15 des E-Government-Gesetzes Saarland vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007) außer Kraft.

(2) Die am 24. Mai 2018 im Amt befindliche Landesbeauftragte für Datenschutz gilt für den Rest ihrer Amtszeit als nach § 17 des Saarländischen Datenschutzgesetzes ernannt. Ihre Rechtsstellung sowie ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und nach §§ 16 bis 21 des Saarländischen Datenschutzgesetzes.

(3) Bis zur Wahl eines Personalrats bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz nimmt der Personalrat der Landtagsverwaltung dessen Aufgaben wahr. In der Landtagsverwaltung geltende Dienstvereinbarungen nach dem Saarländischen Personalvertretungsgesetz gelten bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten. Für Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragte gilt Satz 1 entsprechend.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten. Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält die Verordnung (EU) 2016/679 konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Daraus ergibt sich gesetzlicher Anpassungsbedarf im Allgemeinen Datenschutzrecht.

Das Saarländische Datenschutzgesetz wird an die DSGVO angepasst. Dabei werden Öffnungsklauseln für den Gesetzgeber genutzt, soweit entsprechende Regelungen nicht aufgrund ihres Bezuges den Fachgesetzen grundsätzlich vorbehalten sind, und Regelungsaufträge aus der Verordnung umgesetzt. Die Anpassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) an die DSGVO erfordert eine grundlegende Neu- konzeption des Gesetzes. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts treten die Regelungen im SDSG in Zukunft nur noch ergänzend neben die Regelungen des DSGVO. Wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen ergeben sich künftig unmittelbar aus der DSGVO. Entsprechend der allgemeinen unionsrechtlichen Vorgaben für Rechtsakte in Verordnungsform ist eine Wiederholung des Verordnungstextes nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Vor diesem Hintergrund trifft das SDSG in Zukunft grundsätzlich nur noch Regelungen, wo die DSGVO Regelungsgebote und –aufträge vorsehen.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 eine Neufassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Allgemeines

Schaffung allgemeiner Regelungen zu Zweck und Anwendungsbereich des Saarländischen Datenschutzgesetzes (§§ 1 bis 3)

Neu ist insbesondere, dass der Landtag des Saarlandes sich eine Datenschutzordnung geben wird (§ 2 Absatz 2)

Besonderes Augenmerk gilt auch dem Umstand, dass der Anwendungsbereich der DSGVO sich im Interesse eines einheitlichen Datenschutzniveaus auf alle dem SDSG unterliegenden öffentlichen Stellen erstreckt, auch wenn deren Tätigkeiten nicht von vornherein dem Anwendungsbereich der DSGVO unterfallen (§ 3 Absatz 1). Abweichende Regelungen im bereichsspezifischen Recht sind möglich.

- Grundsätze der Datenverarbeitung

Schaffung allgemeiner Regelungen zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4), zur Erhebung personenbezogener Daten (§ 5), zur Festlegung der Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten (§ 6), zur Zweckbindung und Zweckänderung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7), zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 8) und zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle (§ 9)

Ein Regelungsschwerpunkt ist dabei insbesondere die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten zu anderen als den ursprünglichen Erhebungszwecken verarbeitet werden dürfen (§ 7).

- Rechte der betroffenen Person

Regelungen zu den Betroffenenrechten, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Betroffenenrechte nur eingeschränkt zur Verfügung stehen (§§ 10 bis 12).

- Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Regelungen zum Datengeheimnis (§ 13), zur Datenschutzfolgenabschätzung (§ 14) sowie zum Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (§ 15)

Besonders erwähnenswert ist hier, dass die DSGVO eine Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) vorschreibt. Unionsrechtlich mögliche Vereinfachungsverfahren sind in § 14 vorgesehen, indem diese Aufgaben bei den fachlich zuständigen Ministerien bzw. den Behörden, die zentrale IT-Verfahren entwickeln, konzentriert werden.

- Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Datenschutz

Ausgestaltung der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde (§§ 16 bis 21)
Dabei handelt es sich insbesondere um Regelungen, die die Anforderungen der DSGVO an die Tätigkeit und Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden umsetzen.

- Besondere Verarbeitungssituationen

Regelungen zu besonderen Verarbeitungssituationen, insbesondere zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten (§ 22), zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Zwecken (§ 23), zu Archivzwecken (§ 24) sowie zur Videoüberwachung (§ 25)

- Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Regelungen zum gerichtlichen Rechtsschutz (§ 26) und zu Ordnungswidrigkeiten und zur Strafvorschrift (§ 27)

- Schlussvorschrift

Regelung zur Einschränkung von Grundrechten (§ 28)

In Artikel 2 werden insbesondere das Inkrafttreten, Außerkrafttreten sowie die Übergangsvorschriften geregelt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Saarländisches Datenschutzgesetz)

Zu § 1 (Zweck):

Zu Absatz 1:

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen, die am 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

Die Verordnung (EU) 2016/679 ist als Grundverordnung ausgestaltet. Sie enthält Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber und konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Für die Praxis bedeutet dies, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zunächst die Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden ist. Weitere allgemeine und spezielle datenschutzrechtliche Regelungen müssen den durch die Verordnung (EU) 2016/679 zugelassenen Öffnungsklauseln und Regelungsaufträgen entsprechen und kommen nur ergänzend zur Anwendung.

Das Saarländische Datenschutzgesetz dient zum einen dazu, im Rahmen der Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen, um den bisherigen Datenschutzstandard des Saarlandes aufrecht zu erhalten. Dies betrifft insbesondere materielle Anforderungen an die Datenverarbeitung. Zum anderen werden die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 notwendigen ergänzenden Regelungen, z.B. zu Datenschutzaufsicht, getroffen.

Damit wird wie bisher im Bereich des allgemeinen Datenschutzes ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, der von allen öffentlichen Stellen im Saarland gleichermaßen zu beachten ist. Dies hat vor allem Vorteile im Bereich der Datenschutzkontrolle und für besondere Datenverarbeitungen, wie zum Beispiel die Personaldatenverarbeitung oder die Datenverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass für die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 fallen, in diesem Gesetz ebenfalls Regelungen getroffen werden (siehe § 3).

Mit dem Bezug lediglich auf Buchstabe a des Artikel 2 Absatz 2 DSGVO wird auch klargestellt, dass dieses Gesetz keine Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Richtlinie EU 680/2016) beinhaltet.

Eine Regelung vergleichbar dem bisherigen § 1 (Aufgabe) kann nicht aufrechterhalten werden. Die Aufgabe dieses Gesetzes kann keine andere sein, als die der Verordnung (EU) 2016/679. Im Gegensatz zum bisherigen SDSG hat die DSGVO neben dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch den freien Datenverkehr zum Gegenstand (vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Titel der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu § 2 (Anwendungsbereich des Gesetzes):

Zu Absatz 1:

Das SDSG gilt für alle öffentlichen Stellen im Saarland, für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Saarlandes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Beliehene, soweit diese personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Öffentliche Stellen, auf die das Gesetz anwendbar ist, sind auch Vereinigungen in privater Rechtsform, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind. Ausnahmen gelten wie bisher für den Landtag, die Gerichte, den Rechnungshof des Saarlandes sowie die Staatsanwaltschaft, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Verwaltungsaufgaben im Sinne dieser Vorschrift sind die Funktionen, die darauf gerichtet sind, die finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Tätigkeiten der genannten Stellen zu schaffen und zu unterhalten.

Zu Absatz 2:

Entsprechend der bisherigen Regelungen ist der Landtag im weitesten Sinne im Rahmen der Erfüllung seiner parlamentarischen Aufgaben vom Anwendungsbereich ausgenommen. Für diesen Bereich wird künftig eine von dem Landtag zu erlassende Datenschutzordnung maßgeblich sein.

Zu Absatz 3:

Die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen zu wirtschaftlichen Zwecken, unterliegt ebenfalls nicht den Regelungen für öffentliche Stellen. Für den Bereich von Tätigkeiten, die im Wettbewerb erfolgen, gelten die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 und ergänzend dazu des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 klärt wie bisher auch das Verhältnis zwischen den in der Normenhierarchie gleichrangigen Rechtsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des allgemeinen Datenschutzrechts. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, geht das allgemeine Datenschutzrecht, ansonsten das Verwaltungsverfahrensgesetz vor.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 regelt das Verhältnis dieses Gesetzes zu besonderen Rechtsvorschriften über den Datenschutz. Das SDSG ist ein Auffanggesetz. Sofern bereichsspezifische Rechtsvorschriften einen Tatbestand regeln, gehen diese Vorschriften den allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes vor. Die Regelung wird wie im bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 2 SDSG zur Klarstellung aufrechterhalten. Durch Satz 2 wird zusätzlich klargestellt, dass die jeweilige bereichsspezifische Spezialregelung nur vorrangig ist, wenn eine Tatbestandskongruenz vorliegt. Sie beurteilt sich im Einzelfall nach den Tatbeständen des jeweiligen bereichsspezifischen Gesetzes.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 berücksichtigt, dass der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen ihres Anwendungsbereichs unmittelbare Geltung im Sinne des Artikels 288 Absatz 2 AEUV zukommt. Insoweit in diesem Kapitel punktuelle Wiederholungen von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 hierauf sowie Verweise auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen, so geschieht dies aus Gründen der Verständlichkeit und Kohärenz und lässt die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.

Zu § 3 (Entsprechende Anwendung):

Zu Absatz 1:

Dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen nicht alle Bereiche der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Absatz 1 bestimmt die entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und des SDSG auch für die Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 fallen (z.B. Verfassungsschutzbehörden), soweit hierfür keine speziellen Regelungen getroffen wurden. Mit dieser Regelung sollen mögliche Gesetzlücken vermieden werden, so dass keine Bereiche entstehen können, für die keine datenschutzrechtlichen Regelungen gelten. Darüber hinaus sind Abweichungen wie bisher spezialgesetzlich zu regeln.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass Absatz 1 auch für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, gilt. Mit dieser Regelung sollen alle ausschließlich in Papierform gespeicherten personenbezogenen Daten, welche nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, dem allgemein geltenden Datenschutzregime unterworfen werden. Soweit in Papierform geführte Unterlagen von Behörden und öffentlichen Stellen zum Zwecke der Auffindbarkeit und Auswertbarkeit registriert und damit „nach bestimmten Kriterien“ geordnet werden, gilt für diese Datenverarbeitung die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar (vgl. Erwägungsgrund 15 der DSGVO). Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass auch für Daten in sonstigen Akten die allgemeinen Datenschutzvorschriften gelten. Artikel 30 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten), Artikel 35 (Datenschutz-Folgenabschätzung) und Artikel 36 (Vorherige Konsultation) der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten Regelungen, die auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht strukturierten Akten nicht sinnvoll anwendbar sind. Die Geltung dieser Vorschriften auf diese nicht automatisierte Verarbeitung wird daher ausgeschlossen.

Zu § 4 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten):

Mit dieser Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, was sich aus der Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Der Unions- oder der nationale Gesetzgeber hat eine Rechtsgrundlage zu setzen. Diesem Regelungsauftrag wird mit der Norm nachgekommen.

Absatz 1:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist nach der Vorschrift zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Beides kann sich sowohl aus nationalen Rechtsvorschriften als auch aus EU-Vorgaben ergeben. Der Begriff der öffentlichen Gewalt ist hier im Sinne von hoheitlicher Gewalt bzw. Staatsgewalt zu verstehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist allerdings nicht nur auf dieser Rechtsgrundlage zulässig, sondern auch auf der Grundlage der weiteren in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Erlaubnistatbestände einschließlich der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen bereichsspezifischen Regelungen. So ist etwa die Zulässigkeit der Verarbeitung von Schülerdaten nach dem Schulgesetz oder von Sozialdaten abschließend im SGB X in Verbindung mit dem SGB I sowie in den übrigen Sozialgesetzbüchern geregelt. Die Einwilligung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar.

Die Regelung nimmt den bisher in § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 SDStG a. F. enthaltenen Regelungsgehalt auf, unterscheidet aber nicht mehr zwischen den Phasen der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung, sondern verwendet, dem Grundgedanken der Verordnung (EU) 2016/679 folgend, allgemein den umfassenden Begriff der Verarbeitung. Dieser umfasst nach der Definition in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 alle Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Absatz 2:

Absatz 2 orientiert sich an dem bisherigen § 14 SDStG. Da sich eine Übermittlungsbefugnis weder aus § 4 Absatz 1 noch aus der Verordnung (EU) 2016/679 direkt ergibt, bedarf es nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 einer Konkretisierung im nationalen Recht.

Absatz 3:

Absatz 3 orientiert sich an dem bisherigen § 16 SDStG.

Absatz 4:

Die Regelung stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nicht dadurch beeinträchtigt werden, indem sich der Verantwortliche eines externen Dienstleisters bedient.

Zu § 5 (Erhebung personenbezogener Daten):

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine Regelungen zur Information der Dritten, bei denen die Daten erhoben werden. Mit Blick auf die bisher geltende Vorschrift (§ 12 Absatz 4 SDStG) soll eine solche Informationspflicht auch zukünftig normiert werden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung).

Zu § 6 (Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten):

Zu Absatz 1:

Die Grundsätze der Datenverarbeitung sind in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegt. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche für die Einhaltung der Datengrundsätze verantwortlich und nachweislich pflichtig.

Zu Absatz 2:

Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger (entsprechend dem bisherigen Recht, § 14 Absatz 3 SDSG). Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 2 SDSG und ist erforderlich, da sich insbesondere bei einer aktenmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht immer sicherstellen lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Nur wenn eine solche Trennung einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen würde, dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche Daten weitergegeben werden. In diesem Falle ist zusätzlich eine Abwägung mit etwaigen Belangen der betroffenen Person vorzunehmen.

Hierfür ergibt sich die Regelungsbefugnis aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Daher unterliegen dieser Vorschrift nur solche personenbezogenen Daten, die zulässigerweise aufgrund einer Rechtsvorschrift im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) verarbeitet werden. Im Gegensatz dazu ist beispielsweise eine Weitergabe von personenbezogenen Daten, die mit Daten verbunden sind, die aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, nicht zulässig.

Zu § 7 (Zweckbindung, Zweckänderung):

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt angelehnt an den bisherigen § 13 Absatz 3 SDSG, dass eine Verarbeitung zu den genannten Zwecken keine zweckändernde Datenverarbeitung ist, sondern diese Zwecke jeder Datenverarbeitung immanent sind. Eine diesbezügliche Verarbeitung ist damit zulässig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 macht von dem in Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch. Danach dürfen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, nationale Regelungen erlassen, soweit die nationale Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt. Davon unabhängig sind bereits unmittelbar in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässige Zweckänderungen geregelt, insbesondere befindet sich der bisher in § 13 Absatz 2 Nummer 1 SDSG geregelte Fall der Einwilligung der betroffenen Person nunmehr dort (Artikel 6 Absatz 4 Fall 1 der Verordnung (EU) 2016/679).

Die im bisherigen § 13 Absatz 2 SDSG zugelassenen Zweckänderungen sollen auch zukünftig als Befugnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle normiert werden, soweit dieses nach der Verordnung (EU) 2016/679 weiterhin zulässig ist. Als nicht zulässig erscheint insbesondere die Aufrechterhaltung des bisherigen § 13 Absatz 2 Buchstabe c SDSG, also eine generelle Zulässigkeit einer Zweckänderung, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt. Die mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis für die in § 7 Absatz 2 geregelten Tatbestände ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679.

Im Einzelnen werden die Tatbestände des § 7 Absatz 2 im Schwerpunkt auf folgende Normen der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt:

Nummer 1: Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679

Nummer 2: Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i 2. Alternative der Verordnung (EU) 2016/679

Nummer 3: Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679

Nummer 4: Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2016/679

Zu Absatz 3:

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 können die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aspekte sicherzustellen. In den Fällen, in denen eine zweckändernde Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zugelassen wurde, wird zur Absicherung der Erfüllung dieser Zwecke normiert, dass eine Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfolgt, solange und soweit der Zweck der Verarbeitung durch eine solche Information gefährdet würde. Besteht eine Gefährdung der Verarbeitungszwecke nicht oder nicht mehr, hat die Information der betroffenen Person zu erfolgen. Mit der Dokumentationspflicht in Satz 2 wird Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 entsprochen. Die Dokumentation dient der Überprüfbarkeit der Gründe für das Absehen von der Information und damit auch der Wahrnehmung von Rechten der betroffenen Person.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 sind Fälle von Zweckänderungen geregelt, die zum Schutz der betroffenen Person zulässig sind. Diese Tatbestände werden auf Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt. Im Gegensatz zu Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 gibt es bei diesen Zweckänderungen keine Ausnahme von der Informationspflicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt für die Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 klar, dass neben dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 auch ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen muss.

Zu Absatz 6:

Regelungen zu Zweckänderungen müssen verhältnismäßig und erforderlich sein. Bei personenbezogenen Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, wird die Verhältnismäßigkeit der Zweckänderung nur gewahrt, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle der zweckändernden Weiterverarbeitung zustimmt. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 7:

Mit der Bestimmung wird eine Zweckbegrenzung in den genannten Fällen festgeschrieben. Dies wird von Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht und stellt wiederum eine Ausnahme von der Ausnahme vom Grundsatz der Zweckbindung dar. Damit ist auch sichergestellt, dass personenbezogene Daten, die beispielsweise zum Betrieb, zur Wartung und Aufrechterhaltung von IT-Systemen verarbeitet werden, keiner Zweckänderung zugänglich sind.

Zu § 8 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten):

Die Vorschrift enthält allgemeine Befugnisse zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, d.h. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die Regelungen ergänzen die in Artikel 9 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Verarbeitungsbefugnisse und setzen die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungsermächtigungen vollumfänglich in Landesrecht um.

Zu Absatz 1:

Die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Befugnisse der Mitgliedstaaten für die Bestimmung der Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten werden in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 aktiviert, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind.

Zu Nummer 1 und 2:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5 und 6:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7:

Es wird klargestellt, dass auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zwecken begleitend zu den in den Nummern 1 bis 6 genannten Zwecken zulässig ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt das Erfordernis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g und i der Verordnung (EU) 2016/679 um. Danach sind bei der Verarbeitung der genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten „geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ vorzusehen. Die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen treffen jeden Verantwortlichen, der besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet. Dabei können sich die Maßnahmen an den Vorgaben des Bundeamtes für Sicherheit in der Informationstechnik orientieren.

Zu § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle):

Zu Absatz 1:

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten spezifisch für den Bereich der parlamentarischen Kontrolle geregelt. Damit wird eine Folgeregelung zum bisherigen § 15 SDSG geschaffen.

Aufgrund der Vorschrift darf die Landesregierung die bei ihr vorhandenen Daten für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen und zur Vorlage von Unterlagen und Berichten an den Landtag im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollaufgaben und in dem dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Zu den parlamentarischen Aufgaben des Landtages gehören neben der Regierungskontrolle im engeren Sinne in Form von Anfragen und der Arbeit von Untersuchungsausschüssen insbesondere auch die Bearbeitung von Petitionen.

Absatz 2:

Absatz 2 stellt zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen sicher, dass an den Landtag übermittelte personenbezogene Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Zu § 10 (Beschränkung der Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679):

Zu Absatz 1:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 1 bezieht sich auf Beschränkungen der Informationspflichten des Verantwortlichen aus Artikel 13 und 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Betroffen sind damit die Fälle, in denen die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 20 Absatz 3 SDSG.

Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Liegt eine Gefährdung nicht oder nicht mehr vor, hat die entsprechende Information zu erfolgen. Dies dient gleichzeitig der Umsetzung des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 1:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift trifft den Fall der Informationserteilung bei Datenübermittlung an die dort aufgeführten Behörden zu Zwecken der Gewährleistung der öffentlichen und nationalen Sicherheit. Ein vergleichbares Verfahren ist im bisherigen § 20 Absatz 5 SDSG geregelt.

Die betroffene Person soll über andere Behörden keine Informationen erhalten, die ihr die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendienste aus Gründen des Absatzes 1 nicht direkt mitteilen würden. Die Einschränkung des Informationsrechts ist vorliegend auf der Grundlage des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2016/679 möglich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung konkretisiert den Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 und wird dadurch umgesetzt, dass auf die Information nur verzichtet werden darf, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vorliegen. Mit der Dokumentationspflicht wird Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 entsprochen. Die Dokumentation dient der Überprüfbarkeit der Gründe für das Absehen von der Information und damit auch der Wahrnehmung von Rechten der betroffenen Person.

Zu § 11 (Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679):

Zu Absatz 1:

In den Fällen, in denen die Daten an die in Absatz 1 genannten Behörden übermittelt wurden, erfolgt die Auskunftserteilung nur mit Zustimmung von diesen Stellen. Satz 2 regelt den umgekehrten Fall einer Auskunft über eine Übermittlung von diesen Behörden.

Zweck dieser Regelung ist, dass die betroffene Person nicht über andere Behörden erfahren soll, was ihr die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste nicht direkt mitteilen würden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stützt sich auf die Beschränkungsbefugnis von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679, von der nur unter engen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf. Die in der Bestimmung aufgeführten Beschränkungen des Auskunftsrechts sind für alle Verwaltungsbereiche relevant und sollen daher zur Vermeidung einer Vielzahl gleichartiger Spezialregelungen in einer zentralen Vorschrift zusammengefasst werden.

Zu Absatz 3:

Satz 1 der Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 3 SDStG. Dieser stellt sicher, dass nicht durch die Erteilung einer Begründung für die Ablehnung eines Antrags auf Auskunft die der Ablehnung zugrunde liegenden Zwecke bzw. Ziele offenbart werden müssen. Gleichzeitig wird zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen in Satz 2 geregelt, dass die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz mit der Maßgabe zu erteilen ist, dass sowohl die Auskunft als auch die Gründe für die Ablehnung nicht der betroffenen Person von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz mitgeteilt werden. Zudem darf eine Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die betroffene Person keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden zulassen. Die Regelung stellt damit als Maßnahme im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen angemessen gewahrt bleiben. Die mögliche Beschränkung der Information an die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz dient wiederum dem Schutz von in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Zielen. Die Gründe für die Ablehnung sind aktenkundig zu machen. Dies gilt genauso für den Fall, dass der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz ebenfalls keine Auskunft erteilt wird. Das Erfordernis des Aktenkundigmachens ergibt sich bereits aus dem Gebot eines rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden und auch nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Zu § 12 (Beschränkung der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679):

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Unabhängig von den in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen, ist eine Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 möglich. Die Befugnis für die Vorschrift des § 12 ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e und i der Verordnung (EU) 2016/679. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Liegt eine Gefährdung nicht mehr vor, hat die entsprechende Information zu erfolgen. Dies dient der gleichzeitigen Umsetzung des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 1:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3:

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und i der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4:

Die Verhinderung von Gefährdungen der Sicherheit von IT-Systemen gehört zu den wichtigen öffentlichen Zielen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Unter IT-Systemen werden dabei sowohl Hardwarekomponenten als auch Software in jeglicher Hinsicht verstanden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu § 10 Absatz 3 wird Bezug genommen.

Zu § 13 (Datengeheimnis):

Dieser Paragraph greift die Regelung im bisherigen § 6 SDSG auf.

Das Datengeheimnis stellt im Interesse des Verantwortlichen nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet.

Zu § 14 (Datenschutz-Folgenabschätzung):

Diese Vorschrift dient der Durchführung der in Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten Datenschutz-Folgenabschätzung. Soweit diese Anforderungen Spielräume zulassen, nutzt die Vorschrift die Möglichkeit zur Vereinfachung des Folgenabschätzungsverfahrens.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass unter den dort genannten Voraussetzungen eine weitere Datenschutz-Folgenabschätzung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 1:

Nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 kann für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken eine einzige Folgenabschätzung vorgenommen werden. Diese Voraussetzung wird vor allem dann vorliegen, wenn ein Verfahren von den Ressorts den öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt und in gleicher oder ähnlicher Form von diesen Stellen eingesetzt wird.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 beruht auf Artikel 35 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/679 und stellt klar, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung entfällt, wenn der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsgrundlage geregelt ist und diese Rechtsgrundlage nichts anderes bestimmt. Mit der Forderung nach einer ausdrücklichen Bestimmung über die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung beim künftigen Erlass spezifischer Datenverarbeitungsvorgängen greift die Regelung Artikel 35 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/679 auf. Dieser stellt die Verpflichtung der Vollzugsbehörden zu weiteren Folgenabschätzungsverfahren in das Ermessen des nationalen Gesetzgebers, sofern bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über den Verarbeitungstatbestand eine hinreichende Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

Zu Absatz 2:

Nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 kann für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken eine einzige Folgenabschätzung vorgenommen werden. Diese Datenschutz-Folgenabschätzung kann auch von öffentlichen Stellen durchgeführt werden, die das automatisierte Verfahren entwickeln. Die entwickelnde Stelle hat das Ergebnis der vorgenommenen Folgenabschätzung und eine Dokumentation der durchgeführten Verfahrensschritte den einsetzenden öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 15 (Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 greift den Gedanken des bisherigen § 7 Absatz 2 SDSG in Bezug auf das schriftliche Freigabeverfahren auf. Das schriftliche Freigabeverfahren vor Inbetriebnahme einer automatisierten Datenverarbeitung hat sich im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bewährt und soll beibehalten und fortentwickelt werden. Die Regelungsbefugnis wird gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach können die Mitgliedstaaten im Rahmen von Vorschriften für die Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679 „spezifische Anforderungen oder sonstige Maßnahmen präziser bestimmen“, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten. Bei der Regelung zum Freigabeverfahren handelt es sich um eine Spezifikation der Anforderungen von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, wonach der Verantwortliche Maßnahmen trifft, „um sicherzustellen und den Nachweis zu erbringen, dass die Verarbeitung entsprechend dieser Verordnung erfolgt“. Diese Anforderung wird mit Absatz 1 präziser bestimmt. Des Weiteren wird mit der Norm die Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgestaltet.

Wesentlich ist eine Verfahrensänderung insbesondere dann, wenn Änderungen in Bezug auf die Zweckbestimmungen, die betroffenen Personengruppen und die zu verarbeitenden Daten, die Datenempfänger, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen oder –programme erfolgen sollen.

Grundsätzlich erfolgt die Freigabe durch die verantwortliche Stelle. Bei gemeinsamen Verfahren sollen die beteiligten Verantwortlichen in entsprechender Anwendung von Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbaren können, wer die Freigabe in Bezug auf welche Verfahrensbestandteile erteilt. Die Regelung soll gewährleisten, dass die Freigabe in diesen Fällen nach einheitlichen Standards erfolgt und Doppelarbeiten vermieden werden. Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 SDSG, wonach die Freigabe durch die oberste Landesbehörde zu erklären ist, kann im Hinblick auf die Regelung der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verantwortlichkeit des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nicht aufrecht erhalten werden. Die Freigabe durch eine Stelle, die letztlich nicht Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist, bringt keine Vorteile sondern dürfte eher zu Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Umfang der Verantwortung der datenverarbeitenden Stelle führen.

Zu Absatz 2:

Für Verfahren, von denen keine oder nur geringe Gefährdungen für die Rechte der betroffenen Person ausgehen, können Ausnahmen von der Pflicht der Durchführung eines Freigabeverfahrens vorgesehen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Verarbeitungen von den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 suspendiert sind.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen zum Verfahrensverzeichnis ergeben sich zukünftig aus Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679. Auf die in Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffene Ausnahmeregelung können sich öffentliche Stellen nicht berufen. Da der öffentliche Bereich anders als beispielsweise in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nicht angesprochen ist, gilt sie nur für Unternehmen und sonstige private Stellen.

Zur Gewährleistung der Transparenz der Datenverarbeitung war im bisherigen Recht (§ 9 Absatz 2 SDSG) vorgesehen, dass das Verzeichnis von jedermann eingesehen werden kann. An dieser Transparenzvorschrift soll, einschließlich der bisherigen Ausnahmen, festgehalten werden.

Die Regelungsbefugnis ergibt sich wie bei Absatz 1 aus Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Darüber hinaus handelt es sich um eine spezielle Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäß Artikel 86 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Einsichtsmöglichkeit nach Satz 1 entbindet nicht von den Informationspflichten und Auskunftsansprüchen nach der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 16 (Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz):

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt von den Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Aufsichtsbehörden für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 einzurichten. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz wird durch die Bezugnahme der entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 als europäisch konstituierte Aufsichtsbehörde in Dienst genommen. Sie ist eine Aufsichtsbehörde sui generis. Damit kommt das Saarland seiner europarechtlichen Verpflichtung aus Artikel 54 der Verordnung (EU) 2016/679 nach. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Aufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich gemäß § 2. Das heißt, sie oder er übt die Aufsicht über die öffentlichen Stellen aus.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 28 a SDSG. Nach § 40 BDSG überwachen die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei den nicht öffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.

Satz 2 orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 25 Absatz 3 Satz 1 SDSG. Künftig ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages des Saarlandes angegliedert. Hierdurch wird die Vorgabe des Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt, der den Mitgliedsstaaten vorgibt, unabhängige Aufsichtsbehörden zu errichten. Zudem wird klargestellt, welche Behördenbezeichnung die Aufsichtsbehörde führt.

Zu Absatz 2:

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz übt die Aufsicht über die öffentlichen Stellen aus. Dies gilt sowohl für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen als auch für die öffentlichen Stellen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrecht im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 fallen (§ 3), soweit keine spezielle Regelung besteht. Damit soll gewährleistet werden, dass alle öffentlichen Stellen im Saarland nicht nur datenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen, sondern auch auf deren Einhaltung kontrolliert werden können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 6 SDSG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 betont die von Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 geforderte völlige Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Satz 3 schreibt fest, dass die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten oberste Dienstbehörde ist.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Modalitäten der Personalverwaltung. In Umsetzung von Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 wird gewährleistet, dass die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ihr oder sein eigenes Personal auswählt. Die Ernennungsbefugnis für die Beamtinnen und Beamten sowie die Befugnis für die Einstellung von Tarifbeschäftigten verbleibt dabei bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages. Zudem werden der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde übertragen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 schafft eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz auf die Landtagsverwaltung und auf andere Stellen des Landes.

Zu Absatz 8:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 5 SDSG.

Zu § 17 (Ernennung und Amtszeit):

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss jedes Mitglied der Aufsichtsbehörde über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 sieht jeder Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften die erforderlichen Qualifikationen und sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung vor. Das Erfordernis („muss“) der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst aus dem bisherigen § 25 Absatz 1 Satz 2 SDSG wird daher in Satz 1 zulässigerweise aufrechterhalten. Nach Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sehen die Mitgliedstaaten ein transparentes Ernennungsverfahren durch das Parlament, die Regierung, das Staatsoberhaupt oder eine unabhängige Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaates mit der Ernennung betraut wird, vor. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zudem die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde zu schaffen. Satz 2 und 3 regeln in Durchführung der Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2016/679 das Verfahren der Ernennung, die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit und die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz. Hierzu wurde sich am Regelungsinhalt des § 25 Absatz 1 und 2 SDSG in bisheriger Fassung orientiert.

Die Regelung in Satz 4 zur Zulässigkeit der Wiederwahl sowie die Ernennung für weitere Amtszeiten entspricht den Vorgaben des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679.

Satz 5 stellt mit Blick auf den bisherigen Regelungsinhalt in § 25 Absatz 2 Satz 3 SDSG klar, dass das Amt bis zum Eintritt der Nachfolge weiterzuführen ist. Dies steht im Zusammenhang mit dem Regelungsauftrag des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und gewährleistet die Funktionsfähigkeit im Falle der Vakanz zwischen zwei Amtszeiten. Die Begrenzung auf sechs Monate dient der Rechtsklarheit und der Beschleunigung des Ernennungsverfahrens.

Zu Absatz 2:

Gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt eine Amtsenthebung, wenn das Mitglied der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Datenschutz) eine schwere Verfehlung begangen hat (Fall 1) oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt (Fall 2).

Satz 1 sieht insoweit das Amtsenthebungsverfahren durch den Landtag vor, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt, da dieser auch für die Ernennung zuständig ist (actus contrarius). Zu einer Enthebung kommt es, wenn die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz eine schwere Verfehlung begangen hat oder wenn sie oder er die Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt (Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679). Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages übt insoweit die Dienstaufsicht aus, soweit die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 18 (Rechte und Pflichten):

Zu Absatz 1:

Die Regelung konkretisiert das allgemeine Verbot der Ausübung mit dem Amt nicht zu vereinbarender Handlungen und Tätigkeiten des Artikels 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Befugnis ergibt sich aus Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679. Die Mitteilungspflicht der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz über Geschenke ist eine Konkretisierung der aus Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f zweiter Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2:

Satz 1 und 2 setzen Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verschwiegenheitspflicht um.

Satz 3 regelt den Fall, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter zur oder zum Landesbeauftragten für Datenschutz ernannt wird, für die Dauer der Amtszeit die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots zur Annahme von Geschenken ruhen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 7 SDSG.

Zu Absatz 4:

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 25 Absatz 8 SDSG.

Satz 2 stellt klar, dass die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz berechtigt ist, an Sitzungen der Ausschüsse des Landtages teilzunehmen und sich zu Fragen, die den Datenschutz betreffen, zu äußern.

Zu Absatz 5:

Gemäß Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Der Erwägungsgrund 118 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt klar, dass die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, nicht bedeuten soll, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen werden. Die Finanzkontrolle findet ihre Grenzen jedoch in der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Saarlandes daher nur soweit hierdurch die völlige Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz (Artikel 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679) nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 19 (Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 57 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679; sonstige Aufgaben und Mitwirkungspflichten):

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden sind in Artikel 57 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich vorgegeben. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden decken sich überwiegend mit denen, die der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz nach dem bisher geltenden Recht zugewiesen wurden.

Zu Absatz 1:

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt eine Zuweisung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679 an die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kontrolliert bei den öffentlichen Stellen i.S.v. § 2 SDSG die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Dies gilt auch für die Bereiche, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen (§ 3 SDSG), sofern keine speziellen Regelungen bestehen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 ist an den bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 2 SDSG angelehnt. Danach soll vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz angehört werden, mit dem Ziel Vorschläge für datenschutzfreundliche Regelungen zu unterbreiten. Eine Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679, der ausdrücklich auch von legislativen und administrativen Maßnahmen spricht, auf die sich die Beratungsaufgaben der Aufsichtsbehörde erstreckt.

Durch Satz 2 wird § 26 Absatz 2 Satz SDSG in der bisherigen Fassung aufrechterhalten. Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht in Absatz 1 eine Konsultation der Aufsichtsbehörde vor der Datenverarbeitung nur für die Fälle vor, in denen aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft. Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt es den Mitgliedstaaten darüber hinaus, die Verantwortlichen zu verpflichten, bei der Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren. Im Hinblick auf den Aufbau automatisierter Informationssysteme erscheint eine frühzeitige Einbindung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz weiterhin sinnvoll. Es wird wie im bisherigen Recht ein „Unterrichten“ für ausreichend gehalten, was im Rahmen des Artikels 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist, da dieses als ein Weniger in dem Begriff „Konsultieren“ enthalten ist. „Rechtzeitig“ ist eine Unterrichtung, wenn diese eine mögliche Reaktion der Aufsichtsbehörde in einem angemessenen Zeitrahmen und ein Reagieren des Verantwortlichen darauf vor der Inbetriebnahme des automatisierten Informationssystems ermöglicht. Hier wird es auf den Einzelfall ankommen, insbesondere auf die Komplexität und Reichweite des Systems.

Zu Absatz 3:

Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 schreibt als unmittelbar geltendes Recht die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes durch die Aufsichtsbehörde an das Parlament und die Regierung vor. Eine Übermittlung an andere Behörden könnte geregelt werden, erscheint jedoch nicht erforderlich. § 29 SDSG in der bisherigen Fassung sah ebenfalls nur eine Vorlage gegenüber dem Landtag und der Landesregierung vor. Mit Absatz 3 erfolgt – wie bisher in § 29 SDSG - die Verpflichtung der Landesregierung, zu den sie betreffenden Stellen des Berichts Stellung zu nehmen. Die Verordnung (EU) 2016/679 erhält keine Vorgabe, zu diesem Bericht eine Stellungnahme abzugeben. Dieses liegt jedoch in der mitgliedstaatlichen Entscheidungshoheit. An dem bisherigen Verfahren, das ggf. auch eine Erörterung im Landtag umfasst, soll festgehalten werden.

Zu § 20 (Wahrnehmung der Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679; sonstige Befugnisse):

Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt den Mitgliedstaaten auf, ein ordnungsgemäßes Verfahren im Einklang mit der Charta festzulegen, nach dem die Aufsichtsbehörden ihre Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 ausüben können.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 erfolgt die Klarstellung, dass sich die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz ~~sich~~ nicht nur auf die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 beziehen, sondern auch auf Verstöße gegen dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 führt die Beanstandungsbefugnis der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz im Sinne des bisherigen § 27 SDStG fort. Diese ist nach Artikel 58 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht vorgesehen, jedoch von der Öffnungsklausel des Artikels 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Nach Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 kann jeder Mitgliedstaat vorsehen, dass die Aufsichtsbehörden neben den in Artikel 58 Absatz 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügt. Eine Beanstandung mit Möglichkeit zur Einholung einer Stellungnahme nach Satz 1 stellt eine zweckmäßige zusätzliche Befugnis für die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz dar. Die Einholung einer Stellungnahme soll der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz jedoch nicht verpflichtend vorgeschrieben werden, sondern vielmehr eine zusätzliche Option neben den anderen Befugnissen darstellen. Die Durchführung eines quasi vorgeschalteten Beanstandungsverfahrens eröffnet die ressourcensparende Möglichkeit, dass festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften des Datenschutzes der jeweils zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitgeteilt werden und diese vor der etwaigen Ausübung der Befugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Durch die Mitteilung wird insbesondere gewährleistet, dass die zuständige Fachaufsichtsbehörde Kenntnis von dem Verstoß erhält, ggf. für Abhilfe sorgen kann und ansonsten vor der Ausübung weitergehender Befugnisse durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz rechtliches Gehör findet. Die Gefahr divergierender Maßnahmen von Datenschutzaufsicht und der Rechts- bzw. Fachaufsicht wird hierdurch reduziert. In Ergänzung zur Unterrichtung der zuständigen Rechts- und Fachaufsichtsbehörde ist auch bei Beanstandungen gegenüber Landesbehörden die jeweils zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten. Auch in diesen Fällen kann ggf. das mit der Regelung verfolgte Ziel, vor der Ergreifung weiterer Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen, gefördert werden. Sätze 2 und 4 unterfallen der nationalen Organisationshoheit. Die Regelung in Satz 3 erfolgt in Konsequenz zu Satz 1.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass Adressat der Maßnahme immer der Verantwortliche (Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679) ist. Satz 2 darf als nationale Regelung auf der Grundlage des kommunalen Organisationsrechts erlassen werden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 SDStG. Absatz 4 weist den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen entsprechende Mitwirkungspflichten zu als Pendant zu den Befugnissen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 zu. Gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 muss die Aufsichtsbehörde über ausreichende Möglichkeiten verfügen, um die Verantwortlichen ggf. anzuweisen, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt den Mitgliedstaaten vor, das hierzu erforderliche Recht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erlassen.

Gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 hat die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz nach dem mitgliedstaatlichen Recht Zugang zu den Geschäftsräumen zu erhalten, einschließlich Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung in Absatz 5 wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Es wird geregelt, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen Bußgelder verhängt werden können. Es soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Verarbeitern stehen, gegenüber ihren Wettbewerbern nicht dadurch bessergestellt werden, dass ihnen gegenüber kein Bußgeld verhängt werden kann.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 6 SDStG.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 3 SDStG.

Zu Absatz 8:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 4 SDStG.

Zu § 21 (Kostenerhebung):

Zu Absatz 1:

Die Regelung ermächtigt die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen (z.B. Beratungen oder Prüfungen) Kosten zu erheben, sofern sie oder er dies für geboten hält. Auf Grund der besonderen Stellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz sowie aus Gründen der Transparenz gegenüber den Kostenschuldnern wird eine Regelung im neuen Saarländischen Datenschutzgesetz geschaffen, die der besonderen Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz auch in Fragen der Erhebung von Kosten umfassend Rechnung trägt.

Die Regelung steht der Verordnung (EU) 2016/679 nicht entgegen. Diese enthält mit Ausnahme des Artikels 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Regelungen zu einer Erhebung von Kosten durch die Aufsichtsbehörde. Die genannte Vorschrift stellt sicher, dass eine Kostenerhebung gegenüber öffentlichen Stellen nicht zulässig ist und schließt ferner eine Kostenerhebung nur gegenüber der betroffenen Person und ggf. dem oder der Landesbeauftragten für Datenschutz aus. Im Umkehrschluss zu Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ist eine Kostenerhebung beispielsweise gegenüber Verantwortlichen möglich.

Zu Absatz 2:

Mit dieser Vorschrift wird die Landesregierung ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu erlassen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Gebührentatbestände und –sätze konkret zu benennen. Auf Grund der besonderen unabhängigen Stellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz sind die Regelungen einvernehmlich zu treffen.

Darüber hinaus wird der Gebührenrahmen – auch für die Zeit, in der es noch keine Rechtsverordnung des Bundes gibt – festgelegt und zwar durch Rechtsverordnung nach § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland.

Zu Absatz 3:

Kosten für Untersuchungen nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f und h der Verordnung (EU) 2016/679 werden nur dann erhoben, wenn auch ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften festgestellt wurde.

Kostenfrei bleiben zudem Untersuchungen oder Beratungen einfacher Art, also solche ohne besonderen zeitlichen oder inhaltlichen (rechtlichen) Aufwand, sowie die Beratung nicht öffentlicher Stellen ohne Gewinnerzielungsabsicht, wie etwa von gemeinnützigen Vereinen oder Privatpersonen, deren Beratungsanliegen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Bei wirtschaftlich tätigen Stellen ist es jedoch im Regelfall sachgerecht, diese am Verwaltungsaufwand ihrer Beratung zu beteiligen, wenn sie hierzu wirtschaftlich in der Lage sind. Eine Kostenerhebung ist in diesen Fällen auch insbesondere deshalb geboten, damit die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz nicht allein deshalb beratend in Anspruch genommen wird, um die Kosten einer Beratung durch rechtsberatende Berufe zu sparen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift trifft eine Regelung zur Ermittlung der Gebührenhöhe.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung in Absatz 5 wird der völligen Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz Rechnung getragen. Er oder sie kann in eigener Verantwortung über die Ermäßigung oder Befreiung von Kosten entscheiden.

Zu § 22 (Verarbeitung von Beschäftigtendaten):

Die Öffnungsklausel von Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679 lässt spezifizierende nationale Regelungen zur Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext zu.

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt – wie bisher in § 31 Absatz 1 SDSG -, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten vor, im und nach dem Beschäftigtenverhältnis verarbeitet werden dürfen, wenn dies zum Zweck des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Der Vollständigkeit halber wird im Vergleich zur bisherigen Regelung neben einer „Dienstvereinbarung“ auch eine „Betriebsvereinbarung“ als Kollektivvereinbarung aufgenommen, da teilweise Betriebsvereinbarungen an Stelle von Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden können.

In Satz 2 soll durch die Bezugnahme auf § 7 klargestellt werden, dass die Zweckbestimmung in Absatz 1 bei der Verarbeitung von Beschäftigtendaten nicht abschließend ist, sondern die in § 7 Absatz 1 genannten zulässigen (immanenten) Zwecke bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten gelten. Durch die Bezugnahme auf § 7 Absatz 1 soll insbesondere auch klargestellt werden, dass die Auswertung personenbezogener Daten zu Aufsichts- und Kontrollbefugnissen (u.a. zu Controllingzwecken) zulässig ist. Die Zweckbestimmungen in Absatz 1 und in § 7 Absatz 1 konkretisieren die Anforderungen des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679. Im Einklang mit der Verordnung ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Beschäftigungsverhältnissen zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses kann auch die Verarbeitung von Daten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einschließen. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke bleibt unberührt; zum Beispiel richtet sich diese im Fall der Verarbeitung zu Zwecken der Gesundheitsvorsorge nach § 8 Absatz 1 Nummer 3. Sollte eine Verarbeitung zugleich mehreren Zwecken dienen, gilt für den jeweiligen Zweck die jeweils einschlägige Verarbeitungsgrundlage. Neben der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Erforderlichkeit darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person die Interessen der Verantwortlichen an der Verarbeitung überwiegen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten zu repressiven Gründen, wenn zu dokumentierende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat oder einer erheblichen Dienstpflichtverletzung vorliegen. Solche Anhaltspunkte können sich zum Beispiel aus einer präventiv durchgeführten Datenverarbeitung auch unter Einbeziehung des Kriteriums der Benutzerkennung ergeben, die in Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen (z. B. Innenrevision, Auswertung von Risikoprofilen etc.) erfolgen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 erlaubt die Zusammenführung von personenbezogenen Daten, die in verschiedenen technischen Systemen abgespeichert sind, in zentrale Datenhaltungssysteme sowie die Verknüpfung entsprechender personenbezogener Daten zu den in Absatz 1 und in § 7 Absatz 1 genannten Zwecken. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Risiken, die sich aus der Einführung eines solchen Systems für die Rechte und Freiheiten der Beschäftigten ergeben, müssen durch angemessene technisch organisatorische Maßnahmen kompensiert werden. Hierzu zählt insbesondere die Einrichtung eines behördeninternen Freigabeverfahrens für die jeweiligen Auswertungszwecke.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 muss der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen des Beschäftigten vorsehen. Beispielsweise muss bei der Datenverarbeitung sichergestellt sein, dass sie auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für den Beschäftigten nachvollziehbaren Weise erfolgt. Die Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung des Beschäftigten nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Der Verantwortliche stellt sicher, dass die Verarbeitung in einer Weise erfolgt, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung. Er trifft sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datenminimierung wirksam umzusetzen. Der Verantwortliche unternimmt Schritte um sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur aufgrund seiner Anweisung verarbeiten, es sei denn, diese sind rechtlich zur Verarbeitung verpflichtet. Damit wird insbesondere auch das Erfordernis aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 umgesetzt, geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der Beschäftigten vorzusehen.

Zu Absatz 6:

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt eine Zweckänderung, die nicht auf der Einwilligung oder einer Rechtsvorschrift des Mitgliedstaates auf der Grundlage von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 basiert, dann, wenn der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit hat der Verantwortliche die in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aspekte zu berücksichtigen. Danach richtet sich die Norm grundsätzlich an den Verantwortlichen und nicht an den Gesetzgeber. Demgegenüber enthält Erwägungsgrund 50 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Differenzierung im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. In diesem Falle können im mitgliedstaatlichen Recht die Aufgaben und Zwecke konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig angesehen wird. Eine Veröffentlichung von Daten der Beschäftigten ist dann mit dem ursprünglichen Zweck in diesem Sinne vereinbar, wenn eine Information der Allgemeinheit erforderlich ist und die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten nicht entgegenstehen. Dies ist beispielsweise bei der Veröffentlichung von Kontaktdaten von Beschäftigten, die mit Außenkontakten betraut sind, der Fall.

Soweit die Veröffentlichung von Beschäftigtendaten zur Information anderer Beschäftigter erforderlich ist, dient dies der Behördenorganisation. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 7:

Satz 1 stellt eine spezifische Vorschrift im Sinne des Artikels 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dar, indem sie den Zeitpunkt, zu welchem eine weitere Speicherung von Daten im Beschäftigungskontext nach der Regelung in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr erforderlich ist, bestimmt. Die vor Beginn eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten müssen erst dann gelöscht werden, wenn der betroffenen Person wegen der Ablehnung der Begründung eines solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unzweifelhaft keine Rechtsschutzmöglichkeit mehr zur Verfügung stehen. Die Regelungsbefugnis für Satz 2 ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung in Satz 3 ist eine Maßnahme nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 23 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken):

Von der in § 23 geregelten Verarbeitung ist zugleich die Weiterverarbeitung umfasst, da nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 eine Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken gilt.

Zu Absatz 1:

Die Regelung ist angelehnt an den bisherigen § 30 Absatz 2 DSGVO. Nun wird auch festgelegt, dass auch eine Verarbeitung sensibler Daten betroffener Personen nach Abwägung des Forschungsinteresses mit den Interessen der betroffenen Personen möglich ist. Mit der Vorschrift wird mit Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht Ausnahmen von diesem Verbot vor. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke bedarf es einer nationalen Regelung auf Basis von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Vorgaben zur Anonymisierung und zur grundsätzlichen Trennung der Hilfsmerkmale von den Einzelangaben stellen geeignete Garantien zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen i. S. v. Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Der Begriff der Anonymisierung ist in Artikel 89 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beschrieben. Es handelt sich demnach um eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, bei der die Identifizierung betroffener Personen nicht oder nicht mehr möglich ist. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 30 Absatz 4 DSGVO.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird gewährleistet, dass, soweit auf den Datenempfänger die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes keine Anwendung finden, die in den Absätzen 1 und 3 normierten Garantien zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen Anwendung finden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift spezifiziert die Verarbeitung (Übermittlung) personenbezogener Daten im Hinblick auf deren Veröffentlichung, indem zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen nur im besonderen Ausnahmefall eine personenbezogene Darstellung der Forschungsergebnisse zugelassen wird. Dies soll, wie bisher (§ 30 Absatz 6 SDSG), nur zulässig sein, wenn dies für die Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Zu Absatz 4:

Die Regelung schränkt unter Ausnutzung der Öffnungsklausel des Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässige im öffentlichen Interesse liegende Forschungsvorhaben nicht durch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten gefährdet werden. Dies entspricht der in der Verordnung (EU) 2016/679 angelegten Privilegierung der Forschung.

Zu § 24 (Verarbeitung zu Archivzwecken):

§ 24 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zu Archivzwecken. Weitere Regelungen zur Archivierung im Saarland, insbesondere zur Aussonderung, Übernahme und Nutzung von Archivgut, regelt das Saarländische Archivgesetz (SArchG).

Zu Absatz 1 bis 5:

Die Absätze 1 bis 5 setzen den in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Auftrag an die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zu Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken in das Landesrecht um. Die erforderlichen Garantien für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sind Gegenstand der Regelungen des Saarländischen Archivgesetzes (SArchG).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 räumt den Betroffenen bzw. dessen Angehörigen in Abweichung von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Recht auf Berichtigung) einen Anspruch auf Gegendarstellung ein, damit die historische Authentizität nicht beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Absatz 4 SDSG. Da nach dem SArchG öffentliche Stellen zur Anbietung grundsätzlich verpflichtet sind, ergibt sich daraus der Vorrang der Archivierung vor der Löschung. Die Regelungsbefugnis für diese Modifikation im Zusammenhang mit der Löschungspflicht ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 3 i. V. m. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, wonach personenbezogene Daten nicht zu löschen sind, wenn ansonsten im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt würden.

Zu § 25 (Videoüberwachung):

Aufgrund der Regelungen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ist es erforderlich, die bisherige Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung (§ 34 SDSG) zu modifizieren und zeitgemäß an das neue Datenschutzregime der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen und stützt sich auf Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 können Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt mit spezifischen Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 versehen werden. Absatz 1 lässt die Videoüberwachung im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts unter Berücksichtigung der Aspekte in den Nummern 1 und 2 zu.

Die aufgenommene Vorschrift entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Artikel 6 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung (EU) 2016/679). Da bei einer Videoüberwachung Daten in größerem Umfang von einem nicht bestimmbar Personenkreis verarbeitet werden, ist unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit die Videoüberwachung nur zulässig, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 2:

Wie im bisherigen Recht (§ 36 Abs. 3 SDSG) ist der Umstand der Videoüberwachung für die Betroffenen kenntlich zu machen. Die Regelung dient der Transparenz des Vorgangs der Videoüberwachung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679). Die generellen Informationspflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen wurden durch Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 deutlich erweitert und beziehen sich auch auf die bei einer Videoüberwachung verarbeiteten Daten. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die Information nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen (Hinweisschilder, Internetauftritt etc.).

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die weitere Verarbeitung der mittels Videoüberwachung erhobenen Daten. Zu anderen Zwecken soll eine Weiterverarbeitung nur unter ganz engen, klar definierten Voraussetzungen möglich sein.

Zu Absatz 4:

Als spezifische nationale Bestimmung auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Absatz 4 wie im bisherigen Recht (§ 34 Absatz 4 SDSG) eine Regelung zur Informationspflicht der betroffenen Person über die Verarbeitung, soweit durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden. In Satz 2 wird eine entsprechende Geltung von § 12 dieses Gesetzes angeordnet, der Ausnahmen von der Informationspflicht regelt.

Zu Absatz 5:

Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Absatz 5 schafft eine zeitgemäße Nachfolgeregelung zu dem bisherigen § 34 Absatz 5 S DSG für die Löschung gespeicherter Daten. Satz 1 Halbsatz 1 wiederholt Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelungsbefugnis für Satz 2 ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c, d und j der Verordnung (EU) 2016/679. Ein Anspruch auf Löschen der Daten bei entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, ohne dass diese einen Widerspruch eingelegt hat, besteht nach der Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Legt die betroffene Person Widerspruch ein, ist Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c Fall 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hinsichtlich einer Löschung zu beachten.

Zu Absatz 6:

Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 schreibt für systematische umfangreiche Überwachungen öffentlich zugänglicher Bereiche, d.h. auch Videoüberwachungen, die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Dabei ist der Rat der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten einzuholen (Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679). Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die allgemeinen Inhalte der Folgenabschätzung. § 25 Absatz 6 S DSG konkretisiert die der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten mitzuteilenden Informationen für den Fall einer Videoüberwachung nach Absatz 1.

Zu § 26 (Gerichtlicher Rechtsschutz):

Für Streitigkeiten über verbindliche Beschlüsse der Aufsichtsbehörde sowie zwischen der Aufsichtsbehörde und natürlichen Personen im unmittelbaren Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 20 Absatz 1 bis 6 Bundesdatenschutzgesetz. Soweit der Aufsichtsbehörde jedoch Eingriffsbefugnisse in Bezug auf Datenverarbeitungen übertragen werden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 liegen, ist es erforderlich eine Regelung zum gerichtlichen Rechtsschutz für die diesen Befugnissen unterliegenden öffentlichen Stellen zu treffen.

Zu § 27 (Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift):

Zu Absatz 1:

Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 können nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Für diese Ordnungswidrigkeiten bestimmt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes die Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme einzelner Normen. Hierzu bedarf es keiner weiteren landesrechtlichen Regelungen. Nicht umfasst sind von den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes jedoch Ordnungswidrigkeiten auf Grund von Verstößen gegen das Saarländische Datenschutzgesetz. Die Vorschrift dient der Schaffung einer entsprechenden Bußgeldvorschrift auch für diese Verstöße. Die Öffnungsklausel hierfür bietet Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2:

Die mögliche Bußgeldhöhe wird entsprechend § 27 Absatz 2 des Saarländischen Datenschutzgesetzes auf bis zu 50 000 Euro beschränkt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 4:

Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist auch eine Öffnungsklausel, um neben Geldbußen im Sinne des Artikels 83 mitgliedstaatlich strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Hiervon macht Absatz 4 Gebrauch.

Zu § 28 (Einschränkung eines Grundrechts):

§ 28 benennt das durch das Gesetz eingeschränkte Grundrecht und basiert auf dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesorganisationsgesetzes)

Die Änderung des Landesorganisationsgesetzes stellt die völlige Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz klar. Auf sie oder ihn finden die Regelungen des Landesorganisationsgesetzes keine Anwendung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten. Deshalb tritt Absatz 1 des neuen saarländischen Datenschutzgesetzes, das die Verordnung 2016/679 ergänzt, zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt das geltende Saarländische Datenschutzgesetz außer Kraft. Ferner tritt § 15 E-Government-Gesetz Saarland ebenfalls außer Kraft.

Zu Absatz 2:

Mit der Vorschrift wird eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte für Datenschutz geschaffen. Die am 24. Mai 2018 im Amt befindliche Landesbeauftragte für Datenschutz gilt auch für den Rest ihrer Amtszeit nach altem Recht als nach § 17 des Saarländischen Datenschutzgesetzes ernannt. Damit wird insbesondere klargestellt, dass die Amtszeit der Landesbeauftragten für Datenschutz durch das Außerkrafttreten des geltenden Saarländischen Datenschutzgesetzes nicht beendet wird und die Amtsverhältnisse lediglich inhaltlich durch die Rechtsänderungen der Verordnung (EU) 2016/679 und des vorliegenden Gesetzentwurf modifiziert werden sollen. Die nach altem Recht begonnene Amtszeit wird die neue Amtszeit nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Datenschutzgesetzes angerechnet.

Zu Absatz 3:

Mit der Regelung wird auch in der Übergangsphase bis zu der Wahl eines Personalrats bei der neuen Behörde eine angemessene Personalvertretung gewährleistet. Gleiches muss auch für Gleichstellungsfragen und die Wahrung von Interessen schwerbehinderter Personen gelten. Zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Übergangs ist zudem eine Fortgeltung bestehender Dienstvereinbarungen vorgesehen. Mit dieser speziellen Übergangsregelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich sowohl bei der neuen Behörde als auch bei der Landtagsverwaltung um Behörden eigener Art handelt; sie sind nicht in eine Behördenhierarchie eingeordnet.